

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-0637/020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

2

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Claudia Peck

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34316

Datum

19. August 2025

Betrifft

Brunn am Gebirge, Liebermannstraße / Europaring/ Dr. Karl Etti Platz (Kreisverkehr), Grabarbeiten für die Verlegung einer Fernwärme-Hauptleitung, Held & Francke BaugmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Liebermannstraße / Europaring, im Bereich Dr. Karl Etti Platz (Kreisverkehr Campus 21) im Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.10.2025 – **(ausgenommen ist der Zeitraum von 18.9.2025 bis 04.10.2025 in welchem keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen und der Straßenraum in voller Breite verkehrssicher befahrbar sein muss)**:

- 1) Aus Anlass der Arbeiten auf/neben der Gemeindestraße Karl Etti-Platz (Kreisverkehr) sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Verkehrsführungsplänen „Fernwärme Dr. Karl Etti-Platz MG Brunn am Gebirge“
 - „Verkehrsführung Bauphase 1 Plan 1 Lageplan“
 - „Verkehrsführung Bauphase 1 Plan 2 Lageplan“
 - „Verkehrsführung Bauphase 2 Plan 1 Lageplan) und
 - „Verkehrsführung Bauphase 2 Plan 2 Lageplan“

(alle erstellt von Dipl.-Ing. Helmut Rennhofer vom 2.5.2024) dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten erforderlich. Die Anpassungen gemäß Befund sind zu berücksichtigen.

- 2) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. M a r k o m